

Satzung

des Tischtennisclubs TTC Edingen-Neckarhausen 1971 e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TTC Edingen-Neckarhausen 1971 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Edingen-Neckarhausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr endet mit der jährlichen Generalversammlung am Saisonende zum 30.05.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tischtennisports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für nachgewiesene Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Satzungszweck stehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) nicht-aktiven Mitgliedern,
- c) passiven Mitgliedern,
- d) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren).
- e) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

- a) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder spielen regelmäßig in einer unserer Mannschaften Tischtennis und nehmen damit an Verbandsspielen teil oder sie sind Vorstandsmitglieder.
- b) Nicht-Aktive Mitglieder sind alle Personen (ab Vollendung des 18. Lebensjahres), die unregelmäßig Tischtennis spielen und nicht in einer Mannschaft gemeldet sind (Freizeit- und Hobbyspieler).
- c) Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, ohne selbst Tischtennis zu spielen.
- d) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.
- e) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind nicht zu Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ebenso über die Ernennung von Ehrmitgliedschaft und Ehrenvorsitz.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - sein Verhalten gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat;
 - ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
 Der Ausschluss geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Beitrag

Es wird ein Beitrag in Form einer Geldzahlung (per Bankeinzug oder Überweisung) erhoben, dessen Höhe vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist vierteljährlich zum 1. eines jeden Quartals fällig.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Jugendversammlung.

7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Sportwart

Es ist zulässig, dass Ämter der Vorstandschaft in Personalunion ausgeübt werden (begrenzt auf maximal 2 Ämter pro Vorstandsmitglied); ebenso, dass Ämter von mehr als einem Mitglied gleichzeitig wahrgenommen werden können (mit gleichen Rechten und Pflichten, jedoch beschränkt auf max. 2 Personen pro Amt). Diese regeln ihre Aufgabenverteilung einvernehmlich. Soll die Position des 1. oder des 2. Vorsitzenden mit mehreren Personen besetzt werden, ist dies bei der Mitgliederversammlung zu beantragen und von dieser zu entscheiden. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7.1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von einem der 1. Vorsitzenden oder von einem der 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der 2. Vorsitzenden nur dann den Verein vertreten darf, wenn die 1. Vorsitzenden verhindert sind.
5. Bei Bedarf ist es zulässig, weitere Vorstandspositionen einzurichten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandspersonen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

7.a Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und hat das Recht, als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen.

8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Jahres statt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von einem der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der 1. und 2. Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 7.1 der Satzung in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

9. Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

11. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen, die es für die Förderung der sportlichen Möglichkeiten der Jugend zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.